

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: **Förderauflagen**

Fördervoraussetzung

- Das Ansuchen muss vor Baubeginn beziehungsweise Liefertermin durch die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) beziehungsweise durch das Amt der Salzburger Landesregierung, 20404 Energiewirtschaft und -beratung, positiv begutachtet sein. Es können nur Kosten anerkannt werden, die **nach** einer schriftlichen Baufreigabe durch das Amt der Salzburger Landesregierung, 20404 Energiewirtschaft und -beratung entstehen. Ausgenommen hiervon sind Planungsleistungen.
- Übermittlung der vollständigen Einreichunterlagen. Eine Information dazu findet sich auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at.
- Die förderbaren Investitionskosten müssen mindestens € 10.000,- betragen.
- Die technisch-wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. (www.oekl.at) sind grundsätzlich zu erfüllen.
- Die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke müssen erreicht und vom Q-Beauftragten bestätigt sein. Diese Bestimmung gilt für Neuerrichtungen und Erweiterungen bestehender Anlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennleistung ab 400 kW bzw. für Netzneu- und Ausbauten mit einer Trassenlänge von mehr als 1.000 lfm nach Ausbau.
- Die Preisbindung für die Wärmelieferung an neue Kunden hat nach dem „Salzburger Biomasse Index“ (veröffentlicht auf www.energieaktiv.at) zu erfolgen. Eine Abweichung davon ist detailliert zu begründen und durch die Förderstelle des Landes zu bewilligen.
- Bei neu zu errichteten Wärmelieferverträgen sind Grundpreise vorzusehen, welche mindestens 1/3 zu den gesamten Wärmeerlösen beitragen. Ansonsten ist durch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung nachzuweisen, dass auch im Fall der thermischen Sanierung aller Wärmekunden der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet ist.
- Der Förderwerber hat ein Biomasseversorgungskonzept vorzulegen, dass durch die Förderstelle des Landes positiv bewertet wird.

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: Förderauflagen

- Der Förderwerber hat die Netzpläne der Förderstelle in elektronischer Form (dwg- und pdf-Format) zu übermitteln und stimmt einer Veröffentlichung im Salzburger Geographisches Informationssystem (SAGIS) ausdrücklich zu. Bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen kann die Erstellung der Netzpläne als begleitende Maßnahme gefördert werden.
- Der Förderwerber hat die Wirtschaftlichkeit des Projekts nachzuweisen. Dabei sind die Brennstoffkosten mit mindestens 23 €/MWh (exkl. USt.) anzusetzen.

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: **Förderauflagen**

Technische Auflagen

- Der Nutzungsgrad der Gesamtanlage (verkaufte Wärmemenge bezogen auf die gesamte eingesetzte Brennstoffenergie) muss mindestens 75% betragen. Wird zur Wärmeerzeugung auch elektrischer Strom - zum Beispiel über Wärmepumpen - eingesetzt, so ist der Stromaufwand mit 1,58 zu multiplizieren, außer es kann nachgewiesen werden, dass der Strom mit einem geringeren kumulierten Energieaufwand erzeugt wird. Dieser Wert ist spätestens bis zum Ende des 3. Betriebsjahres nachzuweisen.
- Es ist ein Sommerlastkessel vorzusehen, sodass die durchschnittliche monatliche Last 30% der Kesselnennleistung nicht unterschreitet. Alternativ ist ein Pufferspeicher mit einem Volumen von mindestens 20 l/kW Kesselnennleistung vorzusehen.
- Die Rücklauftemperatur des Wärmenetzes muss im Jahresdurchschnitt unter 55°C sein. Kann dieser Wert bis zum 3. Betriebsjahr nicht eingehalten werden, hat der Förderwerber dies genau zu begründen und nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur unwirtschaftlich sind.
- Wird im Rahmen der Maßnahme auch ein Biomassekessel installiert, so sind folgende Grenzwerte für die Staubemissionen einzuhalten: 75 mg/Nm³ für Anlagen mit einer gesamten Biomasse- Brennstoffwärmeleistung von 500 kW bis 1 MW, 50 mg/Nm³ von >1 - 2 MW, 20 mg/Nm³ von > 2 bis 5 MW und 10 mg/Nm³ > 5 MW.
- Die Grädigkeit der Wärmeübergabestation darf am Auslegungspunkt rücklaufseitig 2 °C nicht übersteigen.
- Die Fernwärmerohre sind in der Isolierstufe der Dämmserie 3 auszuführen. Ansonsten ist vom Förderungswerber nachzuweisen, dass diese Maßnahme die Wirtschaftlichkeit des Projektes verschlechtert. Dämmserie 2 (oder gleichwertig) ist in jedem Fall einzuhalten.
- Das Heizungswasser ist gemäß ÖNORM H5195-1 aufzubereiten.
- Jeder Wärmeerzeuger (Biomassekessel, Wärmerückgewinnung, Spitzenlastkessel, Solaranlage u.a.) und der Abgang der Hauptnetzleitung ist mit je einem Wärmemengenzähler auszustatten, welche nicht geeicht sein müssen. Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß <http://www.qm-heizwerke.at/>.

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: Förderauflagen

- Die Heizanlage ist mit einer Erfassung für den Stromverbrauch auszurüsten.
Anm.: Für Anlagen, die dem QM-Heizwerke unterliegen gelten die Anforderungen gemäß www.qm-heizwerke.at/.
- Die Dimensionierung der Fernwärmeleitung hat gemäß folgender Tabelle zu erfolgen:

Haupt- und Zweigleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d _i [mm]	P [kW]		d _i [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	15	20	22,3	29	38
DN 25	20,4	24	32	28,5	78	105
DN 32	26,2	66	88	37,0	145	194
DN 40	32,6	113	150	43,1	215	287
DN 50	40,8	192	257	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805
DN 125				132,5	3.381	4.519
DN 150				160,3	6.186	8.267
DN 200				210,1	14.027	18.746
DN 250				263,0	25.976	34.714
Objektanschlussleitungen						
Dimension	Kunststoff			Stahlrohr		
	d _i [mm]	P [kW]		d _i [mm]	P [kW]	
		ΔT 30K	ΔT 40K		ΔT 30K	ΔT 40K
DN 20	16,0	12	16	22,3	24	32
DN 25	20,4	20	27	28,5	47	63
DN 32	26,2	40	53	37,0	105	141
DN 40	32,6	82	109	43,1	179	239
DN 50	40,8	160	214	54,5	400	535
DN 63	51,4	356	476	70,3	761	1.018
DN 80				82,5	1.180	1.577
DN 100				107,1	2.099	2.805

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: **Förderauflagen**

Allgemeine Auflagen

- Bei Abänderungen gegenüber dem Förderungsantrag samt Beilagen und Ergänzungen ist der Förderungsgeber ebenso unverzüglich schriftlich zu informieren wie über alle Ereignisse bzw. Umstände, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen bzw. eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen bzw. -bedingungen erfordern. Dies gilt insbesondere Abänderungen gegenüber der technischen und wirtschaftlichen Angaben in der Formblättern: „Technisch-wirtschaftliches Datenblatt“ und „Projektbeschreibung“.
- Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 7 Jahre (für EU Co-finanzierte Projekte 10 Jahre) ab Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- Die Betriebsdaten sind in der Online Betriebsdatenbank des Landes beziehungsweise der Online Betriebsdatenbank von QM-Holzheizwerke laufend zu melden. Bei Erweiterungen von bestehenden Anlagen kann die Schaffung der technischen Voraussetzungen als begleitende Maßnahme gefördert werden.
- Dazu sind laufend Aufzeichnungen zum Betrieb der Anlage zu führen, die zumindest den Brennstoffeinsatz und -herkunft, die erzeugten Wärmemengen, die verkauften Wärmemengen, den Netzwasserumlauf, den Stromverbrauch, das Ergebnis der Netzwasseranalysen, die Dokumentation der Zählereichungen bei den Kundenanlagen, den Personalaufwand und den Wartungs- und Instandhaltungsaufwand enthalten.
- Die Erklärung zur Betriebsdatenaufzeichnung (im Downloadbereich der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at.) ist unterzeichnet vorzulegen.
- Es muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist (5Jahre) eine wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden vorliegen.
- Es sind je Auftrag Angebote beziehungsweise ein Preisspiegel vorzulegen: ab einem Auftragswert von € 2.500,01 zumindest ein Angebot, ab € 5.000,01 zwei Angebote ab € 10.000,01 drei Angebote.

Förderung von Energie aus Biomasse

Infoblatt 1: Förderauflagen

- Als Kosten- und Leistungsnachweis sind die Rechnungen in Kopie vorzulegen. Der Nachweis über die Bezahlung erfolgt entweder durch die Unterschrift der Hausbank bzw. des Steuerberaters auf dem Endabrechnungsformular oder in Form von Kopien der Zahlungsbestätigungen (z.B. Kontoauszüge, Telebanking-Ausdrucke). Unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung nicht anerkannt.
- Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.
- Barzahlungen können nur bis zu einer Höhe von € 5.000,- akzeptiert werden.
- Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind. Sämtliche Projektkosten müssen in voller Höhe aktiviert werden.
- Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 400 kW hat der Betreiber spätestens im dritten Betriebsjahr den Nachweis der Qualifikation (Teilnahme an den Pflichtmodulen der Betreiberschulung) zu erbringen.